

Karteikarten 1 bis 36

Lektion 1: Rechtssubjekte

| | |
|-----------------------------|---|
| Rechtsfähigkeit | 1 |
| Unternehmer, § 14 | 2 |
| Verbraucher, § 13 | 3 |

Lektion 2: Willenserklärung und Vertrag

| | |
|------------------------------------------------|----|
| Rechtshandlungen | 4 |
| Einseitige und mehrseitige RG | 5 |
| Tatbestand der WE | 6 |
| Fehler im subjektiven Tatbestand | 7 |
| Abgabe und Zugang | 8 |
| Zugangsvereitelung | 9 |
| Ausnahme vom Zugangserfordernis | 10 |
| Widerruf, § 130 I 2 | 11 |
| Vertragsschluss, essentialia negotii | 12 |
| Bindungsdauer des Angebots | 13 |
| Dissens | 14 |

Lektion 3: Auslegung

| | |
|----------------------------------------|----|
| Auslegung von Gesetzen | 15 |
| Auslegung von WEen | 16 |
| Invitatio ad offerendum | 17 |
| Falsa demonstratio non nocet | 18 |

| | |
|-------------------------------------------------|----|
| Auslegung formbedürftiger Erklärungen | 19 |
| Ergänzende Vertragsauslegung | 20 |

Lektion 4: Geschäftsfähigkeit

| | |
|------------------------------------------------|----|
| Geschäftsunfähigkeit, beschränkte GF | 21 |
| Übersicht über die §§ 107 ff. | 22 |
| Rechtlicher Vorteil, § 107 | 23 |
| Vertragsschluss nach § 108 | 24 |
| Taschengeldparagraf, § 110 | 25 |
| Zugang nach § 131 | 26 |
| Beispielsfall zu §§ 108, 107 | 27 |
| Empfangszuständigkeit Mj. | 28 |
| Zustimmung, §§ 182 ff. | 29 |

Lektion 5: Stellvertretung

| | |
|---------------------------------------------|----|
| Vor. und Wirkungen des § 164 I | 30 |
| Wertungen des § 164 I | 31 |
| Abgrenzung zur Botenschaft | 32 |
| Ausnahmen von der Offenkundigkeit | 33 |
| Arten der Vollmacht | 34 |
| Rechtsscheinsvollmachten | 35 |
| Gesetzlicher Vertrauensschutz | 36 |

Karteikarten 37 bis 62

| | |
|-------------------------------------------------|----|
| Vollmacht und Innenverhältnis | 37 |
| Missbrauch der Vertretungsmacht | 38 |
| Falsus procurator – Haftungsbeziehung | 39 |
| Falsus procurator - § 179 I | 40 |
| § 179 | 41 |
| Stellvertretung und §§ 106 ff. | 42 |
| Personenidentität nach § 181 | 43 |

| | |
|-------------------------------------|----|
| Wucher, § 138 II | 58 |
| Sittenwidrigkeit, § 138 I | 59 |

Lektion 7: Sonstiges

| | |
|---------------------------------------|----|
| Übersicht Verjährung | 60 |
| Schema Anspruchsaufbau | 61 |
| Schema Anspruchsreihenfolge | 62 |

Lektion 6: Anfechtung von Rechtsgeschäften

| | |
|---------------------------------------------|----|
| Folgen der Anfechtung, § 142 I | 44 |
| Anfechtungsgründe: § 119 I | 45 |
| Anfechtungsgründe: § 119 II, 120 | 46 |
| Anfechtungsgründe: § 123 I 2. Alt | 47 |
| Anfechtungsgründe: § 123 I 1. Alt | 48 |
| § 123 II | 49 |
| Kenntnis und Stellvertretung | 50 |
| SE bei Anfechtung, § 122 | 51 |
| Anfechtung der Innenvollmacht | 52 |
| Konkurrenz § 119 ./.. §§ 437ff | 53 |
| Konkurrenz § 123 I 1. Alt zur cic | 54 |

Lektion 7: Sonstige fehlerhafte Rechtsgeschäfte

| | |
|------------------------------------|----|
| Scheingeschäft, § 117 | 55 |
| Formnichtigkeit, § 125 | 56 |
| Verbotsgesetze iSd § 134 | 57 |

Lektion 2: Willenserklärung und Vertrag: Widerruf, § 130 I 2

Am Freitagabend hat A noch schnell ein Bestellkärtchen zur Post gebracht, mit dem er sich beim Versandhaus des V ein paar neue Lafschuhe bestellt hat.

Kann A am Sonntagabend noch von dem Geschäft Abstand nehmen, wenn ihn die Bestellung zwischenzeitlich reut?

Literatur: *Köhler, § 6, Rz 23; Medicus Rz 298 ff.*

Widerruf, § 130 I 2

Da in einem etwaigen Katalog des V nur eine invitatio ad offerendum (vgl. Karte 17) zu sehen ist, hat A mit seiner Bestellung den Antrag auf Abschluss eines Kaufvertrages (§ 433) abgegeben. Wenn der Vertrag geschlossen wurde, kommt A wegen einer nachträglichen Willensänderung davon nicht mehr los. Wenn dem V das Angebot zugegangen ist und es Bindungswirkung entfaltet, kann K darauf ebenfalls nicht mehr einwirken (vgl. Karte 13). Möglicherweise kann er aber seine WE nach **§ 130 I 2 widerrufen**.

1. Die Möglichkeit zu widerrufen, hat ihren Grund darin, dass empfangsbedürftige Erklärungen eben nicht schon mit Abgabe, sondern erst mit Zugang wirksam werden. § 130 I 2 stellt daher fest, dass eine Erklärung nicht wirksam wird, wenn **vorher oder gleichzeitig** eine Widerrufserklärung zugeht. Wichtig ist dabei, sich zu vergegenwärtigen, dass es idR nicht auf die tatsächliche Kenntnisnahme, sondern auf den Zeitpunkt ankommt, zu dem der Zugang der Erklärungen nach der Formel von Karte 8 **fungiert** wird. Eine bestimmte Form muss die Widerrufserklärung nicht wahren, insbesondere auch nicht die Form der zu widerrufenden Erklärung.

2. Hier ist davon auszugehen, dass das Angebot des A mit der Post am Montagmorgen zugestellt wird, Kenntnisnahme kann dann erfolgen und erwartet werden, wenn die **üblichen Geschäftsstunden** des V beginnen. Will A sich an das Angebot nicht binden lassen, muss bis zu diesem Zeitpunkt dem V ein Widerruf zugegangen sein. Dies erscheint am einfachsten möglich, indem A ein Fax oder eine E-Mail mit einer entsprechenden Erklärung an V richtet und abschickt, bevor die üblichen Geschäftsstunden am Montagmorgen beginnen – denn auch bezüglich dieser Erklärung würde dann die genannte Fiktion gelten, so dass Erklärung und Widerruf *gleichzeitig* zugegangen wären und damit das Angebot nach § 130 I 2 unwirksam wäre.

3. Sollte A dagegen versuchen, am Montagmorgen den V per Telefon zu erreichen, trüge er das Risiko, vielleicht nur einige Minuten zu spät anzurufen. V könnte sich dann auf das Angebot berufen. V verstößt selbst dann nicht gegen § 242, wenn er von dem Angebot noch gar keine tatsächliche Kenntnis hatte oder wenn kein Vertrauenstatbestand geschaffen war. Auf die tatsächliche Kenntnis kommt es eben wegen des Zugangs begriffes nicht an.

Lektion 5: Stellvertretung: Voraussetzungen und Wirkungen des § 164 I

Nennen Sie stichpunktartig die Voraussetzungen des § 164 I BGB!

Welche Folge hat deren Vorliegen?

Literatur: *Köhler, § 14; Medicus, §§ 54 ff.*

Voraussetzungen und Wirkungen des § 164 I

A. Voraussetzungen:

I. Zulässigkeit der Stellvertretung:

Nicht zulässig bei:

- Realakten (insb.: Übergabe iRd § 929 S. 1 BGB)
- höchstpersönlichen Rechtsgeschäften (insb.: Eheschluss, Testamentserrichtung, Abschluss eines Erbvertrages)

II. Abgabe einer *eigenen* Willenserklärung

III. Handeln in *fremdem Namen* (Offenkundigkeits- /Repräsentationsprinzip)

Sonderfälle (s. im Einzelnen Karte 33):

- Unternehmensbezogenes Geschäft (vgl. § 164 I 2 BGB)
- Geschäft für den, den es angeht
- Handeln in fremdem Namen

IV. Handeln *im Rahmen der Vertretungsmacht*

- a) Erteilung wirksamer Vertretungsmacht
- b) Handeln innerhalb deren Grenzen (beachte auch § 181, Karte 43)
- c) Kein Erlöschen der Vertretungsmacht

B. Rechtsfolgen:

Obwohl es der Stellvertreter ist, der rechtsgeschäftlich handelt, treffen die Folgen aus diesem Handeln nicht ihn, sondern den Vertretenen, § 164 I BGB (vgl. Karte 31). Für den Stellvertreter hat das Rechtsgeschäft daher keine unmittelbaren Konsequenzen, weshalb das Gesetz solches Handeln konsequent auch dem Minderjährigen erlaubt, § 165 BGB (vgl. Karte 42).

Lektion 6: Anfechtung von Rechtsgeschäften: SE bei Anfechtung, § 122 I

K hat wegen eines Inhaltsirrtums erfolgreich einen Kaufvertrag angefochten. Verkäufer V trägt vor, dass ihm ein Schaden dadurch entstanden sei, dass er auf die Wirksamkeit des Geschäfts vertraut habe.

Hätte er nämlich nicht die Ware (Wert: 600 Euro) für 1000 Euro an den K verkauft geglaubt, hätte er ein nur kurz darauf erhaltenes Angebot des X angenommen; X hatte sogar 1700 Euro geboten.

Außerdem seien durch die Abwicklung des Geschäfts Kosten iHv 50 Euro angefallen.

Kann V Schadensersatz verlangen?

SE bei Anfechtung, § 122 I

Ein Schadensersatzanspruch des V kann sich aus **§ 122 I** ergeben.

I. Der Anspruch ist **entstanden**, weil eine von K abgegebene WE nach §§ 142 I, 119 II nichtig ist. Als Anfechtender ist K aus dem Anspruch verpflichtet, V ist berechtigt, weil er einen Schaden (§ 249 I) erlitten hat.

II. Der Anspruch ist **nicht nach § 122 II ausgeschlossen**, weil für eine Kenntnis des V nichts ersichtlich ist.

III. Problematisch ist allerdings der **Umfang** des Schadensersatzanspruchs. Zu ersetzen ist nach § 122 I der Schaden, der durch das Vertrauen auf die Gültigkeit des Rechtsgeschäftes entstanden ist. Dieser Vertrauensschaden meint das sogenannte **negative Interesse**. Das negative Interesse bestimmt sich nach der Differenzhypothese (§ 249 I) danach, wie sich das Vermögen des Anspruchsinhabers entwickelt hätte, wenn dieser nicht auf den Abschluss des Geschäfts *vertraut* hätte:

1. Hätte V **von dem Geschäft nie gehört**, hätte er an X verkauft. Er hätte dabei 1700 Euro eingenommen, dafür aber die Kaufsache im Wert von 600 Euro hingeben müssen. Er hätte also 1100 Euro Gewinn gemacht. Weiterhin wären die Abwicklungskosten zu Gunsten des K nicht angefallen. Allerdings hätte er dann das Geschäft mit X abwickeln müssen, so dass er die 50 Euro dennoch hätte aufwenden müssen. Hätte V also nicht auf das Geschäft mit K vertraut, hätte sich sein Vermögen um 1050 Euro vermehrt. Das ist sein negatives Interesse.

2. Nach § 122 ist dieses negative Interesse aber nicht unbeschränkt zu ersetzen, sondern nur **bis zur Grenze des positiven Interesses**. Grund ist, dass der aus § 122 Anspruchsberechtigte nicht besser stehen soll, als wenn der Vertrag, auf den er sich ja freiwillig eingelassen hat, sich als – seiner Vorstellung entsprechend – wirksam erwiesen hätte. Das positive Interesse ist der Betrag dessen, wie sich das Vermögen des Anspruchsinhabers **bei erfolgreicher Durchführung des Geschäfts** entwickelt hätte. Dann hätte V für die Hingabe einer Sache im Wert von 600 Euro 1000 Euro eingenommen, mithin 400 Euro verdient. Außerdem wären ihm Kosten iHv 50 Euro angefallen, so dass er einen Gewinn von 350 Euro gehabt hätte.

3. Weil das negative Interesse (1050 Euro) hier über dem positiven liegt (350 Euro), stellt letzteres den ersatzfähigen Höchstbetrag dar.

IV. Der Anspruch ist **nicht erloschen**, er ist **durchsetzbar**.

Ergebnis: K ist verpflichtet, an V Schadensersatz aus § 122 I in Höhe von **350 Euro** zu zahlen.